

**F5.81. Gesetzliche Fürsorge, Allgemeines**

**80387**

**Vernetzung, Sozialmissbrauch**

**Beantwortung Kleine Anfrage**

Christa Maag-Hegetschweiler, Mitglied des Gemeinderates, hat am 5. Februar 2008 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*"Die Zusammenarbeit und die Absprache zwischen den verschiedenen sozialen Beratungs- und Betreuungsstellen in der Stadt ist von grosser Bedeutung, damit man Sozialhilfebezüger umfassend betreuen und beraten kann, damit Doppelspurigkeiten vermieden, Missstände besser aufgedeckt, Kosten eingespart und Abklärungen auf das Wesentliche konzentriert werden können.*

*In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Was für Vernetzungen des Sozialamtes mit anderen sozialen Beratungs- und Betreuungsstellen in und um Dietikon sind vorhanden (z.B. mit dem Jugendsekretariat, der Kleinkinderberatung, den sozialen Diensten von Kirchgemeinden, Pro Senectute, Pro Juventute usw.)?*
- 2. Wie funktioniert die Zusammenarbeit konkret?*
- 3. Wann werden Sozialhilfebezüger an eine andere Stelle verwiesen und um was für Stellen handelt es sich?*

*Zum Missbrauch durch Sozialhilfebezüger:*

- 4. Wie viele Missbräuche werden pro Jahr aufgedeckt und um was für Arten von Missbrauch handelt es sich?*
- 5. Was für Sanktionierungsmassnahmen werden ergriffen bei der Aufdeckung von Missbräuchen?*

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1:**

Die Sozialabteilung Dietikon (inkl. Sozialberatung) arbeitet mit verschiedenen Beratungsstellen in und um Dietikon zusammen. Dazu gehören unter anderem das Jugendsekretariat, die Kleinkinderberatung, das Sozialpsychiatrische Zentrum, die Akutspitäler (Psychiatrie und Medizin), Ärzte und Ärztinnen, Psychiater und Psychiaterinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV), der Schulpsychologische Dienst, die Suchtberatungsstelle, die Pro Senectute, diverse Heime, Arbeitsintegrationsprogramme, autark Arbeitsvermittlung usw.

## Zu Frage 2 und 3:

Die Zusammenarbeit findet aus unterschiedlichen Gründen statt:

Bei Institutionen wie dem Jugendsekretariat, den Heimen, Akutspitälern, Ärzten und Ärztinnen, Psychiatern und Psychiaterinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen handelt es sich meistens um Anfragen der Kostenübernahme für Platzierungen, Familienbegleitungen oder Behandlungen. Zahnärzte oder Zahnärztinnen werden auch für Zweitmeinungen bei grossen Zahnbehandlungen beigezogen.

Sozialhilfeempfangende mit psychischen Problemen oder Suchtproblemen werden an die entsprechende Stelle wie z.B. das Sozialpsychiatrische Zentrum Dietikon oder die Suchtberatungsstelle Dietikon zur Behandlung weitergeleitet. Eine Zusammenarbeit mit dem RAV oder mit Arbeitsintegrationsprogrammen erfolgt, wenn berufliche Integrationsmassnahmen im Vordergrund stehen.

Die Zusammenarbeit mit allen Institutionen funktioniert in der Regel sehr gut.

## Zu Frage 4:

Zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch wurde im Oktober 2007 mit dem Überprüfungsdienst SoWatch ein Vertrag abgeschlossen, welcher bei Verdacht auf zu Unrecht bezogenen Leistungen interveniert.

Im Jahr 2007 wurde in zwei Fällen Strafanzeige erstattet. Die Sozialhilfeleistungen wurden daraufhin sofort eingestellt und die zu Unrecht bezogenen Leistungen müssen rückerstattet werden. Im Weiteren wurden im Berichtsjahr in 24 Fällen Sanktionen aufgrund von Nichteinhalten von Auflagen und Weisungen der Sozialbehörde ausgesprochen. Sozialhilfegelder, welche zweckentfremdet verwendet wurden, werden durch monatlichen Abzug ebenfalls in Raten rückerstattet.

Seit Beginn des Jahres 2008 wurden drei weitere Fälle an SoWatch zur Überprüfung gemeldet und in drei neuen Fällen ist ein möglicher Missbrauch intern in Abklärung.

## Zu Frage 5:

Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) können die Sozialhilfeleistungen unter anderem gekürzt werden, wenn der Hilfesuchende falsche Auskunft über seine Verhältnisse gibt oder Leistungen zweckwidrig verwendet.

Die Kürzungen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in der Streichung situationsbedingter Leistungen bestehen. Darüber hinaus kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von maximal zwölf Monaten um höchstens 15% gekürzt werden.

Die Sozialabteilung Dietikon hält sich an das SHG und die SKOS-Richtlinien, welche für den Kanton Zürich verbindlich sind. Weitere Informationen über die SKOS-Richtlinien sind auf [www.skos.ch](http://www.skos.ch) abrufbar, insbesondere auf der Seite über häufig gestellte Fragen.

## **Der Stadtrat beschliesst:**

Die kleine Anfrage von Christa Maag-Hegetschweiler wird im Sinne der Erwägung beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Sozialvorstand;
- Sozialabteilung.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller  
Stadtpräsident

Thomas Furger  
a.o. Stadtschreiber

GZ0331kleine Anfrage.doc

versandt am: